



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. September 2026

Nr. 2026-576 0.1.2 Motion Michael Arnold, Altdorf, zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Kantons (sowie der Gemeinden und Korporationen) an Energieunternehmen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 27. August 2025 reichte Landrat Michael Arnold, Altdorf, zusammen mit Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld, und Ivo Schillig, Altdorf, eine Motion zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Kantons (sowie der Gemeinden und Korporationen) an Energieunternehmen ein. Die Motionäre halten fest, dass der Kanton Uri zusammen mit den Gemeinden und der Korporation Uri die Aktienmehrheit an der energieUri AG erworben habe. Sie machen geltend, für Beteiligungen des Kantons an Energieunternehmen fehle eine spezifische gesetzliche Grundlage; ebenso seien die Oberaufsicht der Legislative und die entsprechenden Rechenschaftsmechanismen nicht ausreichend geregelt.

Weiter verweist die Motion auf die vom Landrat behandelte Eignerstrategie Wasserkraft. Nach Auffassung der Motionäre sollen die grundlegenden Leitplanken für Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Genannt werden insbesondere energie-, finanz- und wirtschaftspolitische Ziele, der Umgang mit Energiebezugsrechten, soziale und ökologische Eckpunkte, Fragen der Versorgung sowie Vorgaben zur Besetzung der Organe, zur Aufsicht und zur Oberaufsicht.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine rechtliche Grundlage für die Beteiligung des Kantons an Energieunternehmen auszuarbeiten. Für Energieversorgungsunternehmen mit einer wesentlichen Beteiligung des Kantons sollen in der Folge Eigentümerstrategien entwickelt werden.

II. Antwort des Regierungsrats

Der Kanton Uri ist im Energiebereich in unterschiedlichen Rollen tätig. Neben seinen hoheitlichen Aufgaben verfügt er über Beteiligungen bzw. Beteiligungsmöglichkeiten an Unternehmen und er ist im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft mit beachtlichen Energiebezugs- und Vermögensinteressen konfrontiert. Diese Tätigkeiten haben für die Versorgungssicherheit, die kantonale Energiepolitik und die Kantonsfinanzen eine erhebliche Bedeutung. Ein wichtiges Element bildet die energieUri AG.

Der Landrat beauftragte den Regierungsrat im Jahr 2021, eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Urner Hand an der damaligen EWA AG (neu energieUri AG) anzustreben. Dies stand in Zusammenhang mit dem konzessionellen Vorentscheid zur Vergabe der Lucendro-Konzession. Damit war damals die politische Legitimation für eine erhöhte Beteiligung an der energieUri AG gegeben. Mit Vollzug des Aktienkaufvertrags am 20. Juni 2023 erhöhte der Kanton seine Beteiligung auf 37,3 Prozent und die Korporation Uri ihren Anteil auf 16 Prozent. Damit wurde das vom Landrat formulierte Ziel erreicht, die Mehrheit an der energieUri AG in der öffentlichen Urner Hand zu sichern.

Heute verfügen der Kanton Uri und die Korporation Uri über eine Beteiligung von gesamthaft 53,3 Prozent. Weitere Aktionäre sind die Uri Energy Infrastructure Holding AG (Swiss Life) mit 34 Prozent, die CKW AG mit 10 Prozent sowie Gemeinden und Private mit insgesamt 2,7 Prozent.

Die Beteiligungsstruktur der energieUri AG zeigt zugleich die Grenzen einer kantonalen Regelung auf. Neben dem Kanton sind weitere öffentliche und private Aktionärinnen und Aktionäre beteiligt, die eigene und teilweise unterschiedliche Interessen verfolgen. Eine gesetzliche Grundlage kann deshalb in erster Linie die Ziele, Zuständigkeiten und Grundsätze des Kantons für die Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte ordnen. Übergeordnete strategische oder operative Vorgaben für das Unternehmen können daraus nicht einseitig abgeleitet werden. Zu beachten als rechtliche Grenzen sind insbesondere das Gesellschaftsrecht, die Statuten, allfällige Aktionärsvereinbarungen, die Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane und die Rechte der weiteren Aktionärinnen und Aktionäre.

Entsprechend ist auch die parlamentarische Obergerichtsprüfung sachgerecht abzugrenzen. Eine kantonale Regelung kann keine unmittelbare Obergerichtsprüfung des Landrats über die privatrechtlich organisierte energieUri AG begründen. Gegenstand der parlamentarischen Obergerichtsprüfung ist vielmehr die Wahrnehmung der kantonalen Eigentümer- und Aktionärsrechte durch die zuständigen kantonalen Organe. Die unternehmerische Verantwortung verbleibt bei den nach Gesellschaftsrecht und Statuten zuständigen Organen der privatrechtlichen Aktiengesellschaft.

Die in der Motion erwähnten Regelungen der Kantone Nidwalden und Obwalden können daher Anhaltspunkte liefern, sind aber nur beschränkt auf die Urner Verhältnisse übertragbar. Das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) und das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) sind öffentlich-rechtliche Anstalten und vollständig in öffentlicher Hand. Entsprechend bestehen dort ausführliche spezialgesetzliche Regelungen zur Organisation und Steuerung der jeweiligen Energieversorgungsunternehmen. Die Ausgangslage im Kanton Uri ist mit der privatrechtlich organisierten energieUri AG und ihrem gemischten Aktionariat anders. Ein direkter Vergleich bzw. eine Übernahme dieser Regelungsmodelle ist deshalb nur eingeschränkt möglich.

Bereits heute bestehen im kantonalen Recht verschiedene Bestimmungen, die Beteiligungen und energiepolitische Interessen des Kantons betreffen. Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) sieht vor, dass Wasserkräfte, die dem Kanton gehören, nur zur Nutzung verliehen werden dürfen, wenn sich der Kanton am Unternehmen des Beliehenen erheblich beteiligen kann.

Das Energiegesetz des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211) hält den Auftrag des Kantons für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung fest. Bereits das geltende Energiegesetz des Kantons Uri sieht eine Beteiligung des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung vor und weist den Entscheid darüber dem Landrat zu (vgl. Art. 10 Abs. 2 EnG). Diese Regelung wird im neuen, ab 1. Oktober 2026 geltenden Energiegesetz des Kantons Uri (neu EnG) im Wesentlichen weitergeführt und hinsichtlich des Verhältnisses zum Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101) präzisiert. Artikel 29 neu EnG sieht vor, dass sich Kanton, Gemeinden und Korporationen an Energieversorgungsunternehmen beteiligen können. Über die Beteiligung des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung entscheidet der Landrat, unter Vorbehalt seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenzen und der spezialgesetzlichen Bestimmungen des Gewässernutzungsgesetzes. Die von der Motion verlangte grundsätzliche gesetzliche Ermächtigung zur Beteiligung des Kantons ist damit bereits gesetzlich verankert. Der weitergehende Regelungsbedarf betrifft folglich insbesondere die strategische Steuerung bestehender und künftiger Beteiligungen, die Zuständigkeiten, die Aufsicht sowie die Rechenschafts- und Berichterstattungsmechanismen.

Ergänzend enthalten das Gewässernutzungsgesetz (Art. 24 ff. GNG) sowie einzelne Wasserrechtskonzessionen Bestimmungen zu Beteiligungen, Vertretungen und Energiebezugsrechten des Kantons. Es besteht somit bereits ein rechtlicher Rahmen, der jedoch punktuell und auf verschiedene Erlasse bzw. Konzessionen verteilt ist.

Dabei ist zwischen Beteiligungsrechten und Energiebezugsrechten zu unterscheiden. Energiebezugsrechte können sich insbesondere aus Wasserrechtskonzessionen und vertraglichen Vereinbarungen ergeben und bestehen unabhängig von einer Beteiligung des Kantons an einem Energieunternehmen. Im Rahmen der weiteren Arbeiten rund um den Motionsauftrag ist deshalb zu klären, in welchem Umfang solche Rechte Gegenstand einer Beteiligungs- bzw. Eigentümerstrategie sein sollen oder ob diese weiterhin in den dafür vorgesehenen konzessions- und energiewirtschaftlichen Instrumenten zu behandeln sind.

Neben den gesetzlichen Grundlagen verfügt der Kanton heute bereits über Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien). Diese dienen dem Regierungsrat als Grundlage für die Beteiligungspolitik und bezwecken ein ausgewogenes Verhältnis von Führung, Steuerung und Kontrolle. Sie enthalten unter anderem Vorgaben zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen, zur Rollenteilung, zur Vertretung des Kantons sowie zur Steuerung und Kontrolle von Beteiligungen. Die PCG-Richtlinien gelten dabei als Weisung des Regierungsrats. Im Rahmen der Umsetzung der Motion ist deshalb auch zu prüfen, wie weit die bereits bestehenden Governance-Grundsätze aufgrund ihrer politischen und institutionellen Bedeutung auf Gesetzesstufe anzuheben sind und welche dieser Grundsätze weiterhin auf Richtlinien- bzw. Verordnungsstufe geordnet werden sollen.

Soweit im Titel der Motion in Klammern auch die Gemeinden und Korporationen erwähnt werden, ist festzuhalten, dass diese über eigene Zuständigkeiten, Entscheidungsprozesse und rechtliche Grundlagen verfügen. Artikel 29 neu EnG räumt zwar Kanton, Gemeinden und Korporationen ausdrücklich die Möglichkeit ein, sich an Energieversorgungsunternehmen zu beteiligen. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, wie solche Beteiligungen strategisch gesteuert

und beaufsichtigt werden. Gegenstand der weiteren Arbeiten sollen deshalb in erster Linie die Rolle des Kantons und die Wahrnehmung seiner Eigentümer- und Beteiligungsrechte bilden. Allfällige Schnittstellen zu Gemeinden und Korporationen sind zwar zu berücksichtigen; doch ist deren Organisations- und Entscheidungsautonomie zu wahren.

Vor diesem Hintergrund teilt der Regierungsrat das Grundanliegen der Motion, die bestehenden Grundlagen gesamthaft zu überprüfen und den zusätzlichen Regelungsbedarf für Beteiligungen des Kantons an Energieunternehmen zu klären. Dabei geht es aber nicht primär darum, eine grundsätzliche gesetzliche Befugnis für Beteiligungen zu schaffen. Diese wird mit Artikel 29 des neuen Energiegesetzes des Kantons Uri bereits ausdrücklich verankert. Zu prüfen ist vielmehr, ob und in welchem Umfang zusätzliche gesetzliche Vorgaben für eine kohärente, transparente und demokratisch legitimierte Beteiligungssteuerung erforderlich sind. Dabei ist auf den bestehenden Bestimmungen aufzubauen und der besonderen Beteiligungsstruktur der energieUri AG Rechnung zu tragen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion im Sinne der obigen Einordnung als erheblich zu erklären.

Mitteilung an akkreditierte Rathausmedien; Mitglieder des Landrats; BD Amt für Energie; BD Direktionssekretariat; FD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzlerdirektor



Beilage

LA.2025-0609 II. Motionstext